

**Stadt Gardelegen  
Der Bürgermeister**

**Gebührensatzung  
für das Erlebnisbad der Stadt Gardelegen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 31.12.1996 (GBVI LSA S. 406) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Gardelegen in seiner Sitzung am 07.04.2003 die Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Stadt Gardelegen beschlossen.

**Die 1. und die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Erlebnisbad der Stadt Gardelegen vom 27.03.2006 sowie 02.04.2007 sind Bestandteil dieser Satzung.**

**§ 1**

Für die Benutzung des Erlebnisbades der Stadt Gardelegen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

Die Gebühren betragen für:

**1. Erwachsene (ohne Ermäßigung)**

Eintrittskarte	2,50 €
Zwölfekarte	25,00 €
Saisonkarte	65,00 €
Abendkarte ab 18.00 Uhr	1,00 €

**2. a Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und  
b Studenten, Schwerbehinderte ab 50 %, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Bezieher von Arbeitslosengeld II**

Eintrittskarte	1,00 €
Zwölfekarte	10,00 €
Saisonkarte	30,00 €
Abendkarte ab 18.00 Uhr	0,50 €

Die unter 2. a und 2. b genannten Personen müssen sich auf Verlangen entsprechend ausweisen können.

Auf Antrag stellt die Stadt Gardelegen (Hauptamt) eine entsprechende Bescheinigung aus, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen zu 2. a/2. b nachgewiesen wird.

**3. Familie**

ab einem unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für bis zu 2 Erwachsene und bis zu 2 Kindern

Saisonkarte	100,00 €
jedes weitere Kind	20,00 €

Die Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen.

4. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres wird kein Eintritt erhoben.

5. Ausleihe/Aufbewahrung 1,00 €

### § 3

(1) Die Gebühren sind vor dem Betreten des Erlebnisbades durch Lösen einer Eintrittskarte an der Kasse zu entrichten.

(2) Eintrittskarten und Abschnitte der Zwölferkarten gelten nur am Lösungstage für **einen einmaligen zeitlich nicht beschränkten** Besuch des Bades innerhalb der Öffnungszeiten.

(3) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten findet keine Gebührenerstattung statt.

(4) Saisonkarten und nicht in Anspruch genommene Zwölferkarten sind nicht übertragbar.

(5) Eintrittskarten, Saisonkarten und Zwölferkarten haben für besondere Veranstaltungen im Erlebnisbad keine Gültigkeit.

### § 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

### § 5

Die missbräuchliche Verwendung von Eintrittskarten und der Zutritt oder Aufenthalt im Erlebnisbad ohne gültige Eintrittskarte haben zur Folge:

- a) Nachlösen einer Eintrittskarte unter Entrichten des fünffachen Preises für eine Eintrittskarte und/oder
- b) sofortiger Ausschluss vom Besuch des Bades.

Missbräuchlich verwendete Eintrittskarten werden eingezogen.

### § 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren vom 11.03.2002 außer Kraft.

Gardelegen, den 09.04.2003

Fuchs  
Bürgermeister